

Nichtamtliche Lesefassung
der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands Helbe- Wipper vom 29.07.2014
- Bekanntmachung vom 05.09.2014

- 1. Änderungssatzung vom 22.01.2015 - Bekanntmachung vom 13.02.2015
- 2. Änderungssatzung vom 27.07.2015 - Bekanntmachung vom 18.08.2015
- 3. Änderungssatzung vom 25.05.2018 - Bekanntmachung vom 30.05.2018

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in welche die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Sie ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Bekanntmachungsorgan des TAZ Helbe- Wipper (Thüringer Allgemeine) veröffentlichte Text.

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

§ 1
Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2
Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern:

mit einem Nenndurchfluss (Q_n) m ³ /h	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) m ³ /h	€/Jahr
bis Q_n 2,5	bis Q_3 4	203,30 €/Jahr
bis Q_n 6,0	bis Q_3 10	975,84 €/Jahr
bis Q_n 10,0	bis Q_3 16	1.626,40 €/Jahr
bis Q_n 15,0	bis Q_3 25	2.439,60 €/Jahr

bis Qn 25,0	bis Q ₃ 40	4.066,00 €/Jahr
bis Qn 40,0	bis Q ₃ 63	6.505,60 €/Jahr

- (3) Zusätzlich zur Grundgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt die Messgebühr bei der Verwendung eines Vorkassezählers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

mit einem Nenndurchfluss (Qn) m ³ /h	mit einem Dauerdurchfluss (Q ₃) m ³ /h	
bis Qn 2,5	bis Q ₃ 4	160,50 €/ Jahr

- (4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung eines Zweitwasserzählers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

mit einem Nenndurchfluss (Qn) m ³ /h	mit einem Dauerdurchfluss (Q ₃) m ³ /h	
bis Qn 2,5	bis Q ₃ 4	9,94 €/ Jahr

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,97 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,97 € pro m³ entnommenen Wassers.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit.
Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Abweichend von Satz 2 kann der Erhebungszeitraum 2012 kleiner als 12 Monate sein. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Grund- und Verbrauchsgebührenschild sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe von 1/11 der Vorjahresgebührenschild zu leisten. Fehlt eine für die Berechnung der Vorauszahlungen erforderliche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtentnahme fest. Vorauszahlungen werden jeweils am 5. des Monats fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses bis DN 50 i.S. des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

- a) Grundpauschalen für die Herstellung von Anschlussleitungen Wasser (= AW) (incl. Inbetriebnahme) sowie für die Änderung oder Erweiterung des Anschlusses (DN u./o. Trasse u./o. Material)

aa)	Grundpauschale für die Errichtung Teil-HA ohne Oberfläche	[€/ Stk.]	516,13 €
bb)	Grundpauschale für die Errichtung Teil-HA mit Oberfläche	[€/ Stk.]	622,70 €
cc)	Erneuerung AW- nur Verlegung, Grundpauschale Fertigstellung AW	[€/ Stk.]	381,06 €
dd)	Erneuerung AW – komplett, je angefangenen Meter*	[€/ m]	89,96 €
ee)	Erneuerung AW – nur Verlegung, je angefangenen Meter* (Tiefbau als Eigenleistung)	[€/ m]	22,80 €

- b) Pauschalen für die Inneninstallation

aa)	Installation im Haus bis Wasserzähler incl. Inbetriebnahme (umfasst 1 Verschraubung und max. 2 m Rohr)	[€/ Stk.]	127,39 €
bb)	Mehraufwand – je Verschraubung	[€/ Stk.]	52,57 €
cc)	Mehraufwand – je angefangenen Meter	[€/ m]	22,80 €

- c) Pauschalen für Setzen und Anschluss Wasserzählerschächte (EWE-Wasserzähler-Schacht für Qn 2,5, Tiefe bis 1,25 m)

a)	Setzen + Anschluss Wasserzählerschacht mit Tiefbau (incl. Zählerschacht)	[€/ Stk.]	1.636,40 €
----	--	-----------	------------

b)	Setzen + Anschluss Wasserzählerschacht ohne Tiefbau (incl. Zählerschacht)	[€/ Stk.]	1.271,19 €
c)	Setzen + Anschluss Wasserzählerschacht mit Tiefbau (ohne Zählerschacht)	[€/ Stk.]	595,32 €
d)	Setzen + Anschluss Wasserzählerschacht ohne Tiefbau (ohne Zählerschacht)	[€/ Stk.]	230,11 €

* Länge – gemessen ab Grundstücksgrenze bis Bauwerksaußenkante Einbindestelle

Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses über DN 50 i.S. des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.
 Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
 Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. 12. 2011 außer Kraft.

Artikel 2 der ersten Änderungssatzung vom 22. 01. 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der zweiten Änderungssatzung vom 27. 07. 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der dritten Änderungssatzung vom 25. 05. 2018 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erstellt am 30. 05. 2018